

2. Änderung

des Bebauungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Wettersteinstraße“

- Satzung -

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauBG)„, des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Bebauungsplan wird im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 129 u. 129/14 geändert. Der Änderungsbereich ist mit dieser Linie (— — — — —) umgrenzt.

§ 2

Die Baugrenze (— · — · — · —) verläuft parallel zur östlichen Grundstücksgrenze. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Planzeichnung vom 20.05.1999, die Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird mit dem Tag der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

A) Festsetzung durch Planzeichen:

wie im Bebauungsplan „Nördlich der Wettersteinstraße“ vom 29.07.1994.

B) Hinweise durch Planzeichen

wie im Bebauungsplan „Nördlich der Wettersteinstraße“ vom 29.07.1994

C) Festsetzung durch Text

höchstzulässige Geschoßfläche des Hauptgebäudes = GF 336

sonst wie im Bebauungsplan „Nördlich der Wettersteinstraße“ vom 29.07.1994

D) Hinweis

wie im Bebauungsplan „Nördlich der Wettersteinstraße“ vom 29.07.1994

E) Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde hat am 26.05.1999 beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke Kirchweg Nr.17 (Fl.Nr. 129/14) und Nr. 15 (Fl.Nr. 129) zu ändern. Die Änderung soll nach Möglichkeit in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.
- Mit Schreiben vom 2.8.1999 wurde den von der Planungserweiterung betroffenen Grundstückseigentümern sowie den von der Änderung berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.
- Der Gemeinderat beschloß am 15.9.1999 diese 2. Änderung des Bebauungsplanes als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung am 1.10.1999 durch Aushang bekanntgemacht; sie ist seitdem rechtsverbindlich (§10 Abs. 3 BauGB).

Anfechtungsfristen

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschuß / Genehmigung / Anzeige oder Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 215 BauGB).

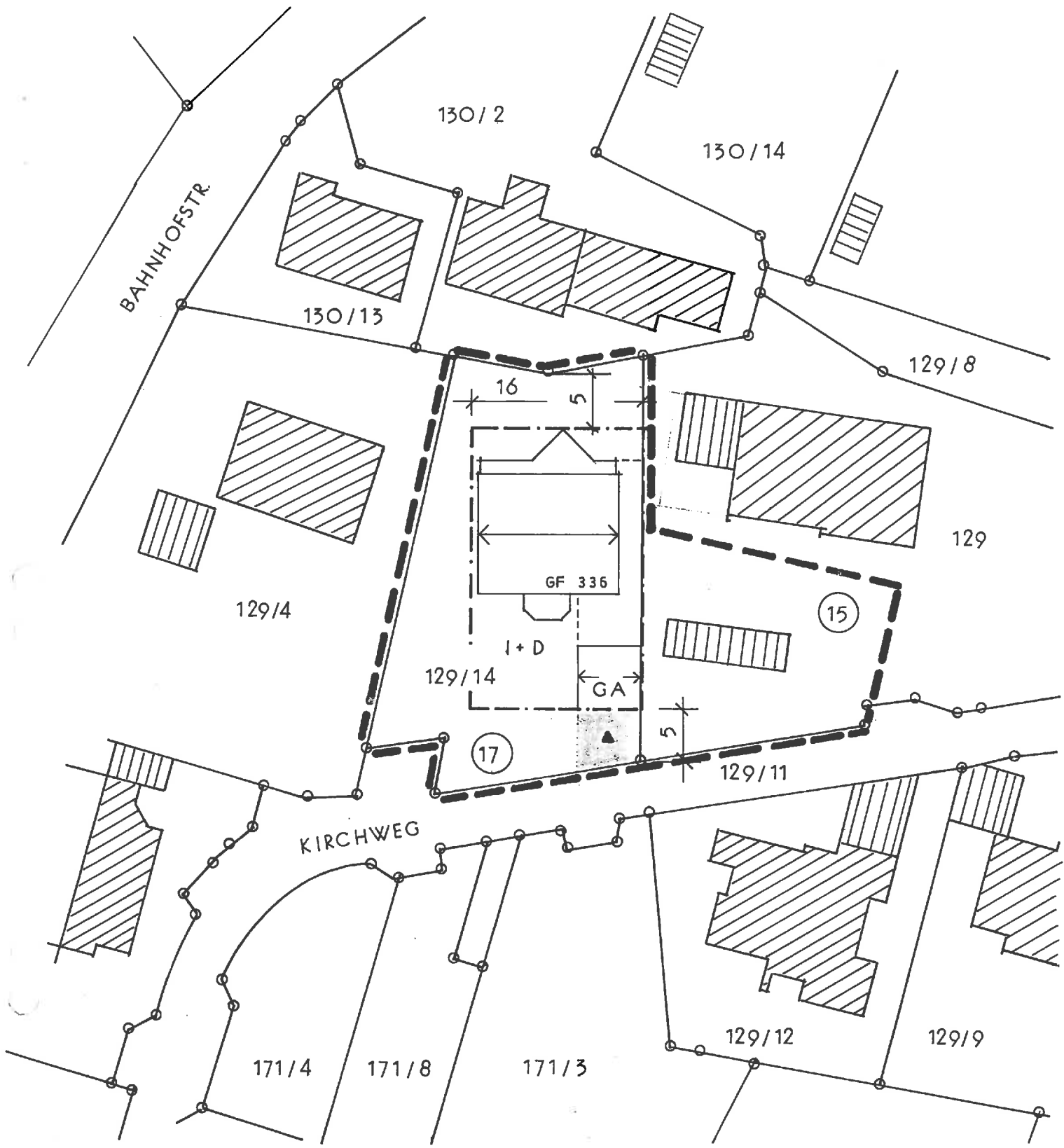


Hohenpeißenberg, 13.4.2000.....

Karl Graf
Karl Graf
1. Bürgermeister

Planfertiger: Gemeinde Hohenpeißenberg Bauamt

gezeichnet : Ing. Büro R. Gebhard Glückaufstr. 19
82383 Hohenpeißenberg Tel. 08805/8735



KATASTERBLATT M 1:500

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH DER WETTERSTEIN STR."
 2. ÄNDERUNG (§ 13 BAU GB)



HOHENPEISSENBERG, 07.07.99
 GEMEINDE HOHENPEISSENBERG

P. A. Müller